

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 116.

Dresden, am 11. April.

1837.

Sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer,
am 7. April 1837.

(Beschluß.)

Besondere Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs.
(Allgemeiner Theil. I. Kapitel. Art. 2. — 5.) —

Präsident: Der Abgeordnete Uttenstädt hat zum 3. Artikel folgendes Amendement eingereicht. Er beabsichtigt zum 3. Artikel statt der anderweiten Fassung der Deputation in der letzten Zeile: „so ist jener nachzugehen“ zu setzen: „so ist im letztern Falle und gegen Ausländer jener nachzugehen.“ Ich überlasse dem Antragsteller, sein Amendement zu motiviren.

Abg. Uttenstädt: Mein Amendement ist eigentlich der Antrag des Gesetzentwurfs, der Antrag unsrer Deputation und der Antrag der Deputation der I. Kammer; er soll wiederherstellen, was unsre Deputation aus Rücksicht auf den Beschluß der I. Kammer aufgegeben hat. Ich bin mit der Deputation einverstanden, daß der Staat keine Verpflichtung hat, Verbrechen, die von Ausländern im Auslande begangen worden sind, zu bestrafen, wenn sie nicht gegen den König, den Staat oder einen Unterthanen gerichtet gewesen; also darauf bezieht sich mein Amendement; allein die Deputation ist von ihrer früheren Ansicht abgewichen, daß ein Inländer auch im Auslande den Sächsischen Gesetzen unterworfen bleibe, und wenn er im Auslande Etwas verbricht, auch nach Sächsischen Gesetzen zu bestrafen sei; sie hat nun hinzugefügt: „Sollte aber die gesetzliche Bestimmung des Auslandes milder sein, so soll der Verbrecher nach diesen mildern Grundsätzen des Auslandes bestraft werden.“ Indessen müssen doch die Bedenken, welche die hohe Staatsregierung in den Motiven gegen eine solche Bestimmung aufgestellt hat, der Deputation wichtig genug erschienen haben, da sie anfangs gerade das Gegentheil von dem beantragt hat, was sie jetzt vorschlägt. Es wird aber, wie die Motiven der Regierung sehr richtig hervorheben, kaum möglich sein, daß in allen Fällen der Richter das Gesetz, welches im Auslande gegeben worden ist, zur Hand haben kann; gleichwohl wird ihm diese Verpflichtung jetzt durch's Gesetz auferlegt; allein wenn er auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes kennt, so ist es nicht genug, einzelne Artikel aus dem Gesetzbuche herauszuheben, man muß die Gesetzgebung im Ganzen übersehen können. Wie können aber die erkennenden Richter alle möglicher Weise einschlagenden Gesetzbücher aller ausländischen Staaten beisammen haben? Sehr richtig ist die Bemerkung, welche in der I. Kammer gemacht worden, daß sich dieser Grundsatz erst durch

die Sächsische Praxis gebildet habe, daß insofern die Praxis es mit diesem Grundsatz auch nicht so streng genommen und unter Umständen sich davon entbunden habe, daß aber, wenn wir die Bestimmung jetzt in das Gesetz aufnehmen, der erkennende Richter sich durchaus darnach halten und nicht eher strafen könne, bis ihm nicht aus dem einschlagenden ausländischen Gesetzbuche die auszusprechende Strafe dargethan sei. Es ist ferner in den Motiven gesagt worden, daß das Ausland ganz andere Strafarten habe, und man das Verhältniß jener zu den unsrigen kaum werde finden können. Ich habe jedoch mein Amendement nur eventuell gestellt; denn wird, wie ich wünsche, die Abstimmung über den 4. Artikel in zwei Theile getheilt, so muß ich gestehen, daß ich gegen den letzten Satz stimmen werde. Nur in dem Falle, wenn der letzte Satz von der Kammer angenommen wird, wünsche ich durch mein Amendement zu erreichen, daß derselbe bloß auf Ausländer beschränkt, dagegen Inländer nur nach Sächsischen Gesetzen bestraft werden.

Präsident: Die Kammer hat gehört, wie der Antragsteller seinen Antrag motivirt hat; ich frage daher dieselbe: Ob sie denselben unterstützen wolle? Wird nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident: Dann hat zu dem 4. Artikel der Abg. v. Dieskau ein Amendement zum Gutachten der Deputation der II. Kammer eingereicht, und zwar eventuell, wenn der 4. Artikel angenommen werden sollte, des Inhaltes: nach den Worten: „und dessen Anordnung“ die Worte einzuschalten: „ob die Untersuchung einzuleiten oder nicht“, und ich überlasse es dem Hrn. Antragsteller, seinen Antrag zu motiviren.

Abg. v. Dieskau: Ich weiß nicht, ob dies nöthig sein wird, da über den 2. und 3. Artikel diskutiert werden soll. Ich muß mich überhaupt, wie ich gestern bei der allgemeinen Debatte erklärt habe, gegen den 4. Artikel aussprechen, indem ich darin zu erblicken glaube, daß die Unabhängigkeit der Richter gefährdet sei. Wenn die Art. 2. und 3. in der Maße, wie sie von der Deputation beantragt und von der I. Kammer beschloffen worden sind, angenommen werden, so finde ich keinen Grund, weshalb noch die Berichtserstattung erforderlich sein soll. Man könnte mir einwenden, daß der politische Grund zu berücksichtigen sei, und ob die Persönlichkeit des Verbrechers sich eigne, eine Untersuchung wider ihn einzuleiten, oder ihn auszuliefern. Allein da in beiden Artikeln erwähnt worden ist, daß der Ausländer, wenn er sich ein Vergehen zu Schulden gebracht, bei der inländischen Behörde zur Untersuchung gezogen werden könne, und daß derselbe nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft werden solle; so sehe ich nicht ein,